



Beitragsordnung des Freundeskreis Italien

Verein zur Förderung der Gemeindepartnerschaft
Hofbieber – Unione Montana Acquacheta e.V.

§ 1

Bei der Aufnahme in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 2

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Es wird unterschieden zwischen Beitrag für Einzelmitgliedschaft und Beitrag für Familienmitgliedschaft. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 4 Abs. 2, 3 der Satzung zahlen keine Beiträge.

§ 4

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Einzelmitglieder zahlen den Jahresbeitrag für Einzelmitgliedschaft. Familienmitgliedschaft wird gewährt, wenn neben dem Mitglied noch Ehe- oder Lebenspartner sowie deren Kinder im gleichen Haushalt leben. Das von der Familie bestimmte Hauptmitglied zahlt den Beitrag für Familienmitgliedschaft, der Ehe- oder Lebenspartner sowie deren Kinder sind beitragsfrei. Die beitragsfreie Mitgliedschaft von Familienangehörigen Kindern endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres zum Ende des Kalenderjahres.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird nach Beginn des neuen Kalenderjahres fällig und wird jeweils am 15. März eingezogen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag bei Aufnahme, wobei § 5 zu berücksichtigen ist. Eine Erstattung an ausscheidende Mitglieder findet nicht statt.

§ 7

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022 beschlossen und tritt mit Beschlussdatum in Kraft. Vorherige Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

